

Kurztitel

Stammdatenmeldungsverordnung 2016

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 371/2016 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 433/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

31.12.2021

Außerkrafttretensdatum

31.10.2024

Abkürzung

StDMV 2016

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Risikoansätze**

§ 9. (1) Kreditinstitute haben die Meldungen betreffend die zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses gemäß Art. 92 CRR verwendeten Risikoansätze gemäß der **Anlage 2** zu übermitteln. Übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG haben dabei die auf konsolidierter Ebene verwendeten Risikoansätze anzugeben, sofern diese von jenen abweichen, welche auf der Einzelinstitutsebene verwendet werden.

(2) Die Meldungen gemäß Abs. 1 sind sowohl für das Kreditinstitut als auch seine ausländischen Tochterinstitute zu übermitteln.

(3) Hat das Kreditinstitut keine Erlaubnis zur Verwendung des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz gemäß Art. 143 CRR, dann sind nur die Meldeinhalte A.1. und B. bis G. der **Anlage 2** zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2024

Gesetzesnummer

20009722

Dokumentnummer

NOR40238236